TECHNOLOGIE
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE

WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

Informationen gem. § 10 Abs. 1 HinweisgeberInnenschutzgesetz (HschG)
Durch das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HschG) wurde die EU-Whistleblower – Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Unternehmen, welche eine gewisse Größe aufweisen, werden verpflichtet interne Meldekanäle einzurichten, damit hinweisgebende Personen (Whistleblower) die Möglichkeit haben allfällige Rechtsverletzungen vertraulich und geschützt zu melden.

1) Welche Personen sind vom Schutzbereich des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HschG) erfasst?

Vom persönlichen Schutzbereich des HschG erfasst, sind Personen, die aufgrund laufender oder früherer beruflicher Verbindung zum Unternehmen Informationen über Rechtsverletzungen erhalten haben und zwar als

// ArbeitnehmerInnen (inkl. Leasingpersonal);
// BewerberInnen, PraktikantInnen, VolontärInnen, Auszubildende;
// Selbstständig erwerbstätige Personen;
// Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans;
// Personen die unter Aufsicht und Leitung eines Auftragnehmers, Subunternehmers oder dessen Lieferanten arbeiten oder arbeiteten sowie
// AnteilseignerInnen (=GesellschafterInnen).

Vor (indirekten) Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind gem. § 2 Abs. 3 HschG darüber hinaus:
Personen die HinweisgeberInnen unterstützen;
Personen aus dem Umkreis des/der HinweisgeberIn, wenn sie von Vergeltungsmaßnahmen betroffen sein könnten und Unternehmen die zur Gänze oder teilweise im Eigentum des/der HinweisgeberIn stehen, oder für die der/die HinweisgeberIn arbeitet oder sonst in beruflicher Verbindung steht.

2) Welche Rechtsverletzungen können gemeldet werden?

Vom Schutzbereich des HschG ist die Hinweisgabe in folgenden Bereichen erfasst:
// Öffentliches Auftragswesen (zB Bieterabsprachen),
// Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
// Produktsicherheit und -konformität,
// Verkehrssicherheit,
// Umweltschutz,
// Strahlenschutz und nukleare Sicherheit,
// Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
// öffentliche Gesundheit,
// Verbraucherschutz,
// Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,

// Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (im Wesentlichen Korruptionsstrafbestimmungen),
// Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union,
// Verletzungen von Binnenmarktvorschriften im Sinne von Art. 26 Abs. 2 AEUV, Verletzungen von Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen und Verletzungen von Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

Nicht erfasst sind Rechtsverletzungen im Bereich der arbeitsrechtlichen Vorschriften (zB Mobbing, Lohndumping oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz).

3) Wie wird die hinweisgebende Person geschützt und wohin kann sie sich wenden?

Sofern es sich um einen berechtigten Hinweis handelt, wird die hinweisgebende Person derart geschützt, als allfällige Vergeltungsmaßnahmen (zB Kündigung, Suspendierung oder andere Beendigungen oder Nichtverlängerungen, Herabstufung, Versetzung, negative Leistungsbeurteilung, Disziplinarmaßnahmen, Vertragsbeendigung,...) rechtsunwirksam sind.
Darüber hinaus haften hinweisgebende Personen nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises. Durch die Erstattung einer berechtigten Meldung verletzt die hinweisgebende Person auch keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen.
HInweisgeberInnen sind eingeladen sich schriftlich an die unternehmensinterne Meldestelle whistleblower@hainzl.at zu wenden. Die Vertraulichkeit der Identität und personenbezogenen Daten von HinweisgeberInnen und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, wird strikt gewahrt.
Alternativ besteht auch die Möglichkeit eine externe Meldestelle zu konsultieren. Grundsätzlich ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) als externe Meldestelle vorgesehen und zuständig. Für den Bereich der Finanzdienstleiser ist jedoch auch die Finanzmarktaufsicht (FMA) oder die Geldwäschemeldestelle zuständig.

4) Ablauf des Verfahrens

Jeder Eingang einer Meldung wird dokumentiert und binnen sieben Kalendertagen schriftlich bestätigt. Auf Wunsch der hinweisgebenden Person wird spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen eine mündliche Besprechung über den Hinweis ermöglicht werden.
Jeder Hinweis wird auf seine Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich der Hinweis als zutreffend erweist, werden entsprechende Folgemaßnahmen, wie etwa Nachforschungen oder weitere Ermittlungen durch die interne Meldestelle ergriffen.
Spätestens drei Monate nach Entgegennahme des Hinweises wird der hinweisgebenden Person bekanntgegeben, welche Folgemaßnahmen ergriffen wurden, beabsichtigt sind zu ergreifen oder weshalb der Hinweis nicht weiterverfolgt wird.

5) Sanktionen

Wer wissentlich einen falschen Hinweis gibt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 24 Z 4 HschG und ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro zu bestrafen.